



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Stellungnahme zu dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht - Bundesverfassungsgerichtsverfahren 2 BvR 914/17 (ADrs. 7/REV/29)

Die Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen richtet sich unmittelbar gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Naumburg und des Landgerichts Stendal sowie gegen die diesen zugrundeliegende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Burg. Mittelbar richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen § 64 des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666). Durch die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Regelung sieht sich der Beschwerdeführer in seinem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes hergeleiteten Anspruch auf Resozialisierung verletzt.

Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, zu dem oben genannten Verfassungsgerichtsverfahren keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Detlef Gürth
Ausschussvorsitzender